

12.09.2017

Entschließungsantrag

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP**

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und FDP „Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen und weiterer landesrechtlicher Vorschriften“ (Drucksache 17/78)

Konzepte für eine moderne Frauen- und Familienförderung entwickeln

I. Ausgangslage

Zum 1. Juli 2016 ist in Nordrhein-Westfalen das von der ehemaligen rot-grünen Landesregierung eingebrachte sogenannte Dienstrechtsmodernisierungsgesetz in Kraft getreten. Dadurch ist das Leistungsprinzip bei Beförderungen von Beamtinnen und Beamten durchbrochen worden. Beförderungslisten mussten per sofort dergestalt abgeändert werden, dass bereits bei einer nur im Wesentlichen gleichen Leistung die besser bewerteten Beamten zurückgestuft worden sind. Ferner darf sich seitdem die Leistungsfeststellung nur auf die letzte dienstliche Beurteilung beziehen. Einzelbewertungen und konkrete, mitunter sogar für das angestrebte Beförderungsamt spezifische Fähigkeiten und Fertigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers haben durch die Gesetzesänderung bei der Beförderungsentscheidung in der Regel außer Betracht zu bleiben.

Die Neufassung des § 19 Absatz 6 Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) zum 1. Juli 2016 ist verfassungsrechtlich nicht haltbar und hat zu großen Problemen im öffentlichen Dienst des Landes und der Kommunen in Nordrhein-Westfalen geführt. Nicht zuletzt haben daher mittlerweile über einhundert Beamte Rechtsbehelfe gegen Personalentscheidungen eingelegt, die im Zusammenhang mit § 19 Absatz 6 LBG NRW stehen. In sämtlichen bislang in Eilverfahren entschiedenen Sachverhalten sind die erkennenden Gerichte – teils unter Hinweis auf die verfassungsrechtliche Beurteilung – schon nach summarischer Prüfung von einer Rechtswidrigkeit der jeweiligen avisierten Beförderungsentscheidung mit Rücksicht auf die gegenwärtige Fassung der Rechtsgrundlage ausgegangen. Nach Angaben der ehemaligen Landesregierung waren bereits 155 Landesbehörden in Nordrhein-Westfalen negativ

Datum des Originals: 12.09.2017/Ausgegeben: 13.09.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

von Konkurrentenklagen im Zusammenhang mit den Beförderungsvorschriften des § 19 Absatz 6 LBG betroffen – insbesondere in den Ressorts des Ministers der Finanzen, des Ministers des Innern und des Ministers der Justiz.

Eine zügige Aufhebung der voraussichtlich verfassungswidrigen Regelung in § 19 Absatz 6 LBG NRW ist daher dringend geboten, um verfassungsrechtlich unbedenkliche und leistungsgerechte Beförderungsentscheidungen zu ermöglichen. Die Beamtinnen und Beamten in der Landesverwaltung haben einen Anspruch auf Rechtssicherheit sowie auf Regelungen für Beurteilungen und Beförderungen, die auf Dauer Bestand haben.

Dennoch steht außer Frage, dass der eingebrachte Gesetzesentwurf nur eine Zwischenlösung darstellen kann. In diesem ersten Schritt soll die Rechtslage, die bis zum 30. Juni 2016 galt, wieder hergestellt werden. Damit wird zunächst einmal Rechtssicherheit geschaffen und die beiden Verfassungsgrundsätze der Bestenauslese und der Chancengleichheit für Frauen und Männer werden miteinander in Einklang gebracht.

Darüber hinaus werden die regierungstragenden Fraktionen von CDU und FDP gemeinsam mit der Landesregierung in der Landesverwaltung eine wirkungsvolle Frauen- und Familienförderung einführen. Unser gemeinsames Ziel ist die Chancengleichheit für Frauen und Männer. Daher muss die Gleichstellung von Frauen und Männern insbesondere auch für berufliche Aufstiegsmöglichkeiten in der Landesverwaltung gelten.

II. Beschlussfassung

Der Landtag hält es für notwendig, dass die Landesregierung unmittelbar nach Wiederherstellung der alten Rechtslage im Dialog und möglichst im Konsens mit den Beschäftigten, Interessenvertretungen und Gewerkschaften eine kurzfristige Evaluation der Personalbeurteilungsrichtlinien vornimmt und ein rechtssicheres, umfassendes und ausgereiftes Konzept für eine moderne, sachgerechte Frauen- und Familienförderung erstellt.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Dr. Marcus Optendrenk
Arne Moritz
Petra Vogt
Heike Troles

und Fraktion

Christian Lindner
Christof Rasche
Ralf Witzel
Marc Lürbke
Susanne Schneider

und Fraktion